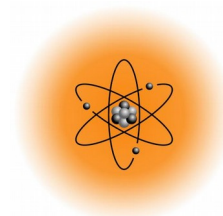


Beitragsordnung Nuklearia e.V.



Nuklearia

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsklasse. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitgliedergruppe / Beitragsklasse	Jahresbeitrag
Einzelmitglieder	30 €
Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Studenten, ALG-II-Empfänger	15 €
Fördermitglieder	500 €
Ehrenmitglieder	0 €

- (2) Für die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.
- (3) Eine zusätzliche Spende von einem Promille des Jahreseinkommens wird empfohlen.
- (4) Bei einem Wechsel in eine andere Beitragsklasse werden ggf. zuviel entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig auf die vollständig ausstehenden Monate reduziert und sofort fällig.
- (3) Der Beitrag gilt bei fristgerechter Zahlung oder bei erfolgreichem Einzug vom Bankkonto des Mitglieds als entrichtet.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Anfallende Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 € jährlich zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 € je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Beitragsreduzierung / -aussetzung

- (1) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine teilweise oder komplette Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtig Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es verpflichtet, ausstehende Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde in in der Gründungsversammlung am 2013-10-30 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 2013-10-30 in Kraft.